



Satzung des SV Altheim

Altheim, den 27. Juli 2011

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der SV Altheim 1947 e.V. mit Sitz in Altheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3. Nr. 26a EStG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und dessen verschiedener Fachverbände.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an ein Mitglied der Vorstandschaft ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied der Vorstandschaft zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.



§ 4

Beiträge

Mitgliedsbeitragsklassen, Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe und Abstufung der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

Beitragsklassen beim SV Altheim:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Erwachsene 18 - 59 | 6. Behinderte mit Ausweis |
| 2. Jugendliche 14-17 Jahre | 7. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende |
| 3. Kinder bis 13 Jahre | 8. Familien (Eltern und alle Kinder bis 17 Jahre) |
| 4. Senioren ab 60 Jahre | 9. Ehrenmitglieder |
| 5. Studenten bis 27 Jahre mit Ausweis | 10. Schiedsrichter |

In begründeten Fällen (Härtefälle) kann die Vorstandschaft auf Antrag Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Die betroffenen Mitglieder sind dann entsprechend der Entscheidung den zuständigen Beitragsklassen zuzuordnen.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden im 1. Quartal eines jeden Jahres eingezogen (Einzugsermächtigung).

Der Beitrag gilt für das ganze Jahr.

Kündigungen müssen bis 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres beim Verein schriftlich vorliegen (siehe auch § 3 der Satzung).

Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt, da Kündigungen nur zum Jahresende möglich sind.

Der Austritt wird weder schriftlich noch telefonisch bestätigt.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt im darauf folgenden Jahr automatisch die Beitragshöherstufung, es sei denn, dem Verein wird schriftlich mitgeteilt, dass die Voraussetzungen in der Beitragsordnung weiterhin erfüllt sind.

Die Beitragszahlungen / Beitragserhebung erfolgt nur über Einzugsermächtigung. Barzahlungen sind nicht möglich. Sofern Mitglieder ausnahmsweise nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, ist der Beitrag unaufgefordert im 1. Quartal zu überweisen.

Beiträge sind Bringschulden!

Bei Nichtzahlung des fälligen Jahresbeitrages erlischt der Versicherungsschutz und die Mitgliedschaft rückwirkend zum Beginn des Beitragsjahres. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist die Folge (siehe § 3 der Satzung).

Für Mitgliedsbeiträge dürfen keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) durch den Verein ausgestellt werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Nichtausführung der Einzugsermächtigung durch die Bank gehen zu Lasten des Mitgliedes. Der Verein ist berechtigt, diese Kosten dem Mitglied in Rechnung zu stellen, sofern den Verein kein Verschulden trifft.

Die Mitglieder sind gehalten, unbedingt Anschriften- und Kontoänderungen sofort mitzuteilen. Ferner alle Änderungen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe haben. Siehe hierzu die Beitragsordnung.



Die Veränderungen sind schriftlich dem Vereinsverwalter oder einem Mitglied der Vorstandschaft mitzuteilen. Nur bei rechtzeitiger Mitteilung besteht die Gewähr, dass Beiträge ordnungsgemäß abgebucht werden.

Zuviel eingezogene Beträge werden nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen zurückerstattet.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen beim 1. Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Vorstandschaft

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.



3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der 1. Vorstand oder der Ausschuß beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vorher durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge sind bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins einzureichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder der Vorstandschaft.
 - b) bis zu fünf aus der Mitgliederversammlung heraus gewählte Vereinsmitglieder.
2. Zusätzlich zu den unter 1. genannten Personen kann der Vereinsausschuss bis zu fünf Ressortleiter ernennen.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind normalerweise nicht öffentlich. Der Ausschuss hat die eigentliche Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, die Einhaltung und Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zu überwachen.
4. Der Vereinsausschuss hat in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Entscheidungen die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für die Vorstandschaft bindend.
5. Der Ausschuss kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
6. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 11

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden:
 - a) der 1. Vorstand
 - b) 2 stellvertretende Vorstände
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorstände gemeinsam vertreten.
3. Im Innenverhältnis sind die Aufgaben wie folgt verteilt:
Der 1. Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.
4. Die stellvertretenden Vorstände unterstützen den 1. Vorstand bei diesen Aufgaben und vertreten ihn bei Abwesenheit oder Erkrankung.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der 1. Vorstand berechtigt, ein neues Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Mannschaften beratend teilzunehmen.
7. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11a

Der Schriftführer führt die Vereinsprotokolle und erledigt alle schriftlichen Angelegenheiten. Seine speziellen Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Vorstandschaft gegründet. Die Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter oder Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Bei den Abteilungen wird im Bedarfsfalle ein zusätzlicher Beitrag zum Vereinsbeitrag erhoben.
5. Richtlinien, Spiel und Platzordnungen, die der Vorstand, der Hauptverein oder die Abteilungen beschließen, sind für die Vereinsmitglieder oder für die jeweiligen Abteilungsmitglieder bindend.



§ 13

Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins und der Abteilungen wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des SV Altheim kann nur in einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur dann beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Essenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Altheim zu verwenden hat.